

99033003023000

# Denkmalbuch - Einsicht nehmen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1286-99033003023000/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99033003023000
Leistungsbezeichnung I	Denkmalbuch - Einsicht nehmen
Leistungsbezeichnung II	Denkmalbuch - Einsicht nehmen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Denkmalbuch)</li> <li>• Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau für das Verfahren zum Vollzug des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg (VwV Vollzug DSchG)</li> </ul>
<b>Teaser</b>	Eine Eintragung in das Denkmalbuch schützt Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.
<b>Volltext</b>	<p>Eine Eintragung in das Denkmalbuch schützt Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.</p> <p>Hinweis: Ob ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, stellt die Denkmalschutzbehörde in einem eigenen Verfahren fest. Liegen die Voraussetzungen vor, trägt sie es in das Denkmalbuch ein.</p> <p>Wenn Sie wissen wollen, ob ein Gebäude ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, können Sie Einsicht in das Denkmalbuch nehmen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reisepass oder Personalausweis</li> <li>• wenn Sie nicht Eigentümerin oder Eigentümer sind: zusätzlich Unterlagen, aus denen sich das berechtigte Interesse ergibt</li> </ul> <p>Tip: Möchten Sie das Kulturdenkmal kaufen, lassen Sie sich von der Eigentümerin oder vom Eigentümer die Zustimmung zur Einsichtnahme schriftlich bestätigen.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Sie müssen ein berechtigtes Interesse darlegen, um das Denkmalbuch einsehen zu dürfen. Ein berechtigtes Interesse haben Sie beispielsweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigentümerin und Eigentümer des Kulturdenkmals oder</li> <li>• an einem Kauf eines Kulturdenkmals interessierte Personen.</li> </ul> <p>Auch ein wissenschaftliches Interesse kann ausreichen.</p>
<b>Kosten</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	Sie müssen die Einsicht in das Denkmalsbuch bei der zuständigen Stelle persönlich oder schriftlich beantragen und Ihr berechtigtes Interesse nachweisen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	